

Geschäftsbereich Schulen, Bildung, Kultur

Entgelte für die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums

Beschluss des Kreistags des Rems-Murr-Kreises vom 23. April 2001 mit Änderungen vom 27. Oktober 2003, 29. Januar 2004, 24. Juli 2006 und 11. April 2011:

1. Für die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums erhebt der Rems-Murr-Kreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
2. Öffentliche Schulen sind von den Entgelten nach Ziffer 7a, 7c und 7d befreit und erhalten bei den Entgelten nach Ziffer 7b 50% Ermäßigung. In gleicher Weise befreit bzw. ermäßigt sind staatlich anerkannte Privatschulen, die die festgesetzten jährlichen Beiträge an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg zahlen. Das gleiche gilt auch, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung von nicht gewerblichen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden in Anspruch genommen wird.

Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist stets entgeltpflichtig. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten.

3. Die Verleihentgelte nach Ziffer 7 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage, Sonntage, Feiertage) sowie der Rückgabetag werden nicht angerechnet.
4. Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Schuldners. Dies gilt auch wenn Entgeltfreiheit aufgrund Ziffer 2 besteht.
5. Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeiten kann für jeden weiteren Tag zusätzlich zum normalen Entgelt bzw. der Entgeltfreiheit als Säumnisgebühr erhoben werden:

für Medien	pro Stück	2,50 €
für Geräte	pro Stück	5,00 €

6. Eventuelle für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantiemen oder andere Urheberrechtsabgaben sind durch den Verleih und die Bezahlung des Entgelts nicht abgegolten. Sie sind durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

7. **Entgeltverzeichnis:**

a) **Medienverleih:**

Filme, Diareihen, Videos, Tonträger,
CD-ROMs, DVDs usw. je Stück und Tag 2,50 €

Jahreskarte für den Medienverleih
(statt Einzelausleihentgelt)
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 10 €

- Erwachsene 20 €
- Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit 20 €
(Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen wird das Jahresentgelt pro Abteilung berechnet)

b) Geräteverleih:

Die Entgelte für den Geräteverleih sind in einem jährlich vom Kreismedienzentrum zu erstellenden Preisverzeichnis aufgeführt. Der jeweilige Entleihbetrag pro Tag errechnet sich dabei aus 3 % des Zeitwertes des Geräts, in Stufen von 2 €, 5 €, 10 €, 20 €, 30 € und 50 €.

c) Nutzungsentgelte:

- Technische Anlagen im Kreismedienzentrum vor Ort

je angefangene Stunde 5 €

d) Seminare:

je Teilnehmer

- Ausbildung an AV-Geräten 10 €

- sonstige Fortbildungsveranstaltungen 25 €

e) Abdruckrechte:

Abdruckrechte für die gewerbliche oder private Nutzung von Fotos aus dem Archiv des Kreismedienzentrums je nach Art der Verwendung und Auflage je Foto

25 – 100 €

f) Inanspruchnahme von Personal:

Vorführen von Filmen und anderen Medien, Aufzeichnungen, Aufnahmen und andere Servicearbeiten samt Geräteauf- und -abbau sowie Zeitaufwand für An- und Rückfahrt

Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

1 Stundensatz lt. der Gebührensatzung des Rems-Murr-Kreises

8. Diese Entgeltregelung tritt am **01.05.2011** in Kraft